

WO-WK55 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im Wahlkreis 55 (Bremen II – Bremerhaven)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: WK55.1.2. Wahlordnung

Antragstext

- 1 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im
- 2 Wahlkreis 55 (Bremen II – Bremerhaven) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zur
- 3 Bundestagswahl 2025
- 4 Wahlversammlung zur Aufstellung einer*eines Kandidat*in im Wahlkreis 55 – Bremen
- 5 II - Bremerhaven
- 6 Sa., 9. November, 14:00 Uhr, Radisson Blu Hotel Bremen, Böttcherstraße 2, 28195
- 7 Bremen
- 8 Die Versammlung möge beschließen:
- 9 1. Grundsätze
- 10 1. Es handelt sich um die Wahl der Direktkandidatur zum Wahlkreis 54
- 11 (Bremen I)
- 12 2. Abstimmungsberechtigt sind:
- 13 1. Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen,
- 14 2. die zum Zeitpunkt der Versammlung (also dem 9.11.2024) im
- 15 Gebiet des Wahlkreises 55 den Hauptwohnsitz (auch
- 16 Erstwohnsitz
- 17 genannt) innehaben,
- 18 3. am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt sind,
- 19 4. deutsche Staatsbürger*innen sind,
- 20 5. und nicht gem. § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
- 21 6. Die Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) wird
- 22 durch Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen.
- 23 2. Wahlvorgang
- 24 1. Die Wahlen sind geheim.
- 25 2. Die Wahl findet als Einzelwahl statt.
- 26 3. Auf den Stimmzettel schreiben die Mitglieder entweder den Namen
- 27 der*s Kandidat*in, die*den sie wählen möchten, „Nein“ oder
- 28 „Enthaltung“.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 29 5. Bei Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in können die
30 Wahlberechtigten auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.
- 31 6. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen
32 Stimmen erhält, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der
33 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- 34 7. Wird ein Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt in einem
35 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen
36 mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- 37 8. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die
38 erforderliche Stimmenzahl, findet ein dritter Wahlgang statt, an dem
39 nur noch die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl teilnimmt.
- 40 9. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
41 Stimmen, die auf die*den Kandidat*in entfallen, wird die Wahl für
42 diesen Platz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung von
43 Kandidaturen für diesen Platz begonnen.
- 44 10. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
45 1. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der
46 Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 47 3. Vorstellung der Kandidierenden
48 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
49 Kandidat*innenvorstellung für den Platz als Direktkandidat*in ihre
50 Kandidatur eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
51 vorgeschlagen wurden und die die Kriterien der Wählbarkeit nach
52 Bundeswahlgesetz erfüllen.
- 53 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
54 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamen.
- 55 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich der Versammlung
56 vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie*er
57 kandidiert. Dafür erhält die*der Kandidat*in fünf Minuten Zeit.
58 1. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der
59 hörbehindert oder gehörlos ist oder eine andere
60 Beeinträchtigung aufweist, die ein schnelles Sprechen
61 verhindert, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert
62 werden.
- 63 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können stimmberechtigte
64 Mitglieder bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an den
65 Kandidaten*innen oder Meinungsäußerungen abgeben (Name,
66 Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die
67 gezogenen Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen
68 richten sich immer an alle Kandidaten*innen des Wahlgangs. Die
69 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
70 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller

71 Fragen stehen jeder*jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung.
72 Der Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer
73 Reihenfolge des Nachnamens. Sollten während eines Wahlgangs keine
74 Fragen eingeworfen können die Kandidat*innen die zwei Minuten statt
75 zur Beantwortung von Fragen zur weiteren Vorstellung nutzen.

76 4. Stimmauszählung

- 77 1. Die Abgabe des Stimmzettels ist auf der Stimmkarte zu vermerken.
- 78 2. Die Stimmkarte, die jede*r Wahlberechtigte erhält, ist nicht
79 übertragbar.
- 80 3. Es zählen nur gültige Stimmzettel mit einer abgegebenen Stimme.
81 Gültig sind Stimmzettel die zweifelsfrei den Willen des wählenden
82 Mitglieds erkennen lassen. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.